

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/13-Pr.2/82

1982 03 22

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1670/AB

1982 -03- 23

zu 1680/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 28. Jänner 1982, Nr.1680/J, betreffend organisatorische Mängel in der Finanzverwaltung - Beschwerden wegen langer Verfahrensdauer, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Arbeitsanfall in den Lohnsteuer- und Beihilfenstellen der Finanzämter ist von 1970 bis 1980 wesentlich gestiegen. In diesem Zeitraum ist eine Steigerung bei den Lohnsteuerfreibeträgen von 1,227.116 Anträgen auf 1,816.555 Anträge, bei den beantragten Jahresausgleichen von 228.684 Anträgen auf 425.437 Anträge und bei den amtswegigen Jahresausgleichen von 128.818 auf 208.257 zu verzeichnen. Dieser Arbeitsmehrbelastung steht durch die bekannt angespannte Personalsituation der Finanzverwaltung eine kaum nennenswerte Steigerung des Personals in den Lohnsteuer- und Beihilfenstellen gegenüber. Da Personalzugänge nicht möglich waren, mußte diese Mehrbelastung mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. Um dem erhöhten Interesse der Abgabepflichtigen an der Eintragung von Lohnsteuerfrei- und -absetzbeträgen und an der Durchführung des beantragten Jahresausgleiches nachkommen zu können, wurde die Erfassung zum amtswegigen Jahresausgleich hinausgeschoben.

Auch das Bundesministerium für Finanzen vertritt die Auffassung, daß Mängel in der Organisation und Koordination nicht zu Lasten des Bürgers gehen dürfen, doch kann gerade im Bereich der Lohnsteuer- und Beihilfenstellen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht vom Mangel der Organisation gesprochen werden, was sowohl die Bewältigung der stark angestiegenen Arbeiten mit einem zahlenmäßig fast unveränderten Personalstand als auch der geringe Promillesatz von Beschwerden im Vergleich zu den Zahlen der Anträge beweist.

Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter ist in der Bundesabgabenordnung exakt geregelt. Im Lohnsteuerverfahren ist z.B. das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers für die nicht den Gemeindebehörden obliegenden Eintragungen in die Lohnsteuerkarte und für die Durchführung des Jahresausgleiches zuständig, soweit diese nicht dem Arbeitgeber übertragen ist (§ 57 Abs. 1 BAO). § 57 Absatz 4 der Bundesabgabenordnung bestimmt, daß in Angelegenheiten, für die nach Abs. 1 das Wohnsitzfinanzamt zuständig ist, wenn die örtliche Zuständigkeit von einem Finanzamt auf ein anderes übergegangen ist, Anbringen auf Einleitung eines Verfahrens außer beim örtlich zuständigen Finanzamt auch noch bei jenem Finanzamt, das selbst oder als dessen Hilfsstelle eine Gemeinde die Lohnsteuerkarte für den Zeitraum, auf den sich das Anbringen bezieht, ausgeschrieben hat, eingebracht werden können; dies gilt sinngemäß für die Einbringung von Anträgen an Gemeinden als Hilfsstellen des Finanzamtes in Lohnsteuerverfahren.

Bei persönlich eingebrachten Anträgen im Rahmen des Parteienverkehrs erfolgt die von der Volksanwaltschaft angeregte Zuständigkeitsprüfung sofort. Nur die Anträge, die entweder per Post einlangen oder in der Einlaufstelle abgegeben werden, können nicht einer sofortigen Überprüfung betr. die Zuständigkeit des Finanzamtes unterzogen werden, da die örtliche Zuständigkeit aus den eingereichten Unterlagen oftmals nicht hervorgeht, eine solche Vorprüfung von einer in der Sache selbst nicht entscheidenden Stelle darüber hinaus nur anhand des jeweiligen Aktes sinnvoll erscheinen kann und damit aber zu einem nicht zu bewältigenden Verwaltungsaufwand führen würde.

Ist aus den eingereichten Unterlagen die offensichtliche Unzuständigkeit des Finanzamtes zu erkennen, werden solche Anträge unverzüglich - sowie schon bisher - an das zuständige Finanzamt übermittelt.

